



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht

Evaluation der Wirksamkeit des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches

Evaluationsnetzwerk des Bundes, 30. Oktober 2018

Peter Goldschmid, Bundesamt für Justiz



Die Geschichte der Revision. Teil 1

1985: Vorentwurf Schultz

1987: Expertenkommission. Überarbeitung des Vorentwurfs Schultz

1993: Vernehmlassung zum überarbeiteten Vorentwurf

1998: Entwurf und Botschaft. Beginn parlamentarische Beratungen

2002: Verabschiedung des revidierten Rechts

2004: Annahme der «Verwahrungsinitiative»

2005: Entwurf und Botschaft «Nachbesserungen»

2006: Verabschiedung «Nachbesserungen»

2007: Inkrafttreten



Die Ziele der Revision (1)

- **Geltungsbereich und Voraussetzungen der Strafbarkeit**
 - Anpassung an Lehre und Rechtsprechung; Bereinigung der Systematik;
 - Bekämpfung des sog. Sextourismus.



Die Ziele der Revision (2)

➤ Strafen und Massnahmen

- Zweckmässigeres, vernünftigeres und humaneres Sanktionensystem; nicht milderer, sondern sinnvollerer Recht;
- Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems;
- Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten und deren Ersatz durch die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit;
- Transparentere und gerechtere Zumessung der Bussen resp. Geldstrafen;
- Zusätzliche, flexiblere Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der geringen und mittleren Kriminalität.



Die Ziele der Revision (3)

➤ Strafen und Massnahmen

- Flexibleres und durchlässigeres Massnahmensystem, so dass der jeweiligen, veränderten Situation des Täters Rechnung getragen werden kann;
- Verhinderung des Missbrauchs von Massnahmen;
- Besserer Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern;
- Verhütung von Straftaten, wenn möglich allgemein verbessern, zumindest nicht verschlechtern;
- Die Kostensenkung im Vollzug war kein primäres Ziel der Revision, mit ihr wurde jedoch im Sinne eines positiven Nebeneffektes gerechnet.



Die Ziele der Revision (4)

➤ **Straf- und Massnahmenvollzug**

- Zurückhaltende, offene Regelungen, die dem Föderalismus Rechnung tragen;
- Klarere Regelung der bundesrechtlichen Anforderungen an den Straf- und Massnahmenvollzug;
- Verbesserung der Rechtstellung des Gefangenen;
- Definitive Einführung von versuchsweise erprobten Vollzugsformen;
- Aktualisierung der Aufgaben der Bewährungshilfe.



Die Ziele der Revision (5)

- **Verjährung, Verantwortlichkeit der Unternehmung, Übertretungen, Legaldefinitionen**
 - Effizienzsteigerung in der Strafverfolgung;
 - Verhinderung des missbräuchlichen Ergreifens von Rechtsmitteln;
 - Schliessung von stossenden Strafbarkeitslücken für Taten, die in bzw. von einer Unternehmung begangen werden;
 - Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen bei Übertretungen.



Die Ziele der Revision (6)

- **Besonderer Teil, Einführung und Anwendung, Änderung bisherigen Rechts**
 - Anpassung der Strafdrohungen an den revidierten AT-StGB (Besonderer Teil des StGB und Nebenstrafrecht, ANAG, SVG, BetmG);
 - Aktualisierung und Anpassung der Bestimmungen des Dritten Buches an den revidierten AT-StGB;
 - das Strafregister soll weniger Entscheide der Behörden vorsehen und für die betroffene Person weniger desozialisierend sein.



Die Evaluationsthemen

1. Der Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe.

- Inwiefern konnte der weitgehende Ersatz kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgesetzt werden?
- Inwiefern erfolgte dies ohne negative Auswirkungen auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung?

2. Die neue Form der Verwahrung.

- Inwiefern führte die neue Form der Verwahrung zum besseren Schutz der Gesellschaft vor Straftätern?



Die Geschichte der Revision. Teil 2

2007: Inkrafttreten des revidierten AT-StGB

2009: Sondersession Nationalrat zu Vorstößen zum Strafrecht

2010: Vernehmlassung zum Vorentwurf

2012: Verabschiedung Botschaft und Entwurf

2015: Verabschiedung der Änderungen

2017: Inkrafttreten der neuen Änderungen



Erkenntnisse aus der Evaluation

- Für eine gründliche Evaluation ist die Zeit zwischen Inkrafttreten des neuen Rechts und der Evaluation zu kurz.
- Es gibt keine Anzeichen, dass der Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit die Spezial- oder Generalprävention verändert hätte.
- Die Evaluationsergebnisse lassen keine Aussagen zur Frage zu, ob die Gesellschaft durch die neuen Regelungen zur Verwahrung besser vor Straftätern geschützt wird.